

Satzung

vom 09.07.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LERNEN FÖRDERN Füssen e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Füssen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe und der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Förderbedarf bedeuten.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen des oben genannten Personenkreises werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im LERNEN FÖRDERN Bayern e. V. und im LERNEN FÖRDERN Bundesverband e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ⁴Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ⁵Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Geld- und Sachspenden
- c.) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. ³Für Elternpaare gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. ⁴Bei Familienmitgliedschaften stehen jedem Elternteil die gleichen Rechte und Pflichten zu.
3. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Aufgabe und den Zweck des Vereins gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Er ist sofort wirksam.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist.
 - d) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - e) bei juristischen Personen durch Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für juristische Personen können individuelle Beiträge festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. ²Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) die Wahl des Vorstands,
 - b.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c.) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d.) die Entlastung des Vorstands,
 - e.) die Änderung der Satzung,
 - f.) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
 - g.) die Auflösung des Ortsvereins.

5. ¹Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
2. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. ⁴Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. ¹Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. ³Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den nächst übergeordneten Verband in der Reihenfolge Lernen Fördern Bayern e.V. und Lernen Fördern Bundesverband e.V..

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.